

**Satzung  
IN VIA München e.V.  
Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit**

**Präambel**

IN VIA wirkt an der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen und an der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern mit. Die Angebote des Verbandes richten sich vor allem an Mädchen und junge Frauen und je nach Angebotsgestaltung auch an junge Männer und Erwachsene. Im Blick des verbandlichen Handelns sind vor allem die Übergänge zwischen den Lebensphasen, die oft mit großen Risiken verbunden sind sowie Fragen der Teilhabe auch vor dem Hintergrund von Migration und Mobilität.

IN VIA setzt sich dafür ein, dass Gesellschaft und Kirche für die Belange von Mädchen und Frauen sensibilisiert und strukturelle Benachteiligungen von Mädchen und Frauen beseitigt werden.

IN VIA sieht sich mit den verbandlichen Angeboten in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche. Durch das Handeln der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, erfahrbar.

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „IN VIA München e.V. - Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit“

Er ist in der Erzdiözese München und Freising tätig.

Der Verein hat seinen Sitz (Geschäftsstelle) in München und ist seit 1900 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen; ursprünglich unter der Bezeichnung „Marianischer Mädchenschutzverein e.V.“

- (2) Der Verein ist Mitglied des „IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.“ und durch diesen im Internationalen Verband ACISJF – IN VIA (Assoziation Catholique Internationale de Services pour la Jeunesse Fémine).

Er ist dem Verband „IN VIA Bayern e.V. - Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit“, Sitz München, angeschlossen.

Der Verein ist anerkannter Fachverband im Caritasverband und Mitglied im Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V..

- (3) Soweit es sich um die Beachtung kirchlicher Grundsätze handelt, untersteht der Verband der kirchlichen Rechts- und Fachaufsicht des Erzbischofs von München und Freising. Nach kirchlichem Recht ist der Verein gemäß c. 321 CIC ein privater kanonischer Verein ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.

- (4) Der Verein ist Nutznießer der Rechte von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. zur Verwendung der Wortmarke IN VIA und des Verbandszeichens. Er verpflichtet sich zum rechtmäßigen Gebrauch der Wortmarke und des Verbandszeichens.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verband im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungsleiterzuschale begünstigt werden.

## § 3 Aufgaben und Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Jugend, die Förderung der Bildung von jungen Menschen und Erwachsenen sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements.

Innerhalb des Wohlfahrtswesen setzt sich IN VIA mit dafür ein, dass Notlagen von Menschen, insbesondere von Mädchen und Frauen, verhindert und Armut bekämpft wird.

Mit Angeboten der Bildung, Beratung und Begleitung und zum Schutz, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, will der Verein zu einer eigenständigen und sozial verantwortlichen Lebensführung befähigen und gesellschaftliche Teilhabe für alle ermöglichen.

Dies geschieht je nach Erfordernis, insbesondere durch

- (1) Bereitstellung von Einrichtungen für Mädchen und Frauen
  - Jugendwohnheime für längere und kurzfristige Unterbringung
  - Wohngemeinschaften
  - Andere geeignete Formen gemeinsamen Wohnens
- (2) Beratungs- und Vermittlungsdienste für Jugendliche und Eltern im Rahmen der Jugendberufshilfe und der Jugendsozialarbeit an Schulen
- (3) Begegnungsstätten für Jugendliche und junge Erwachsene
- (4) Führung von kirchlichen Bahnhofsmissionen
- (5) Beratung und Betreuung jugendlicher und erwachsener Migrantinnen / Migranten sowie deren Bezugspersonen im sozialen Umfeld
- (6) Unterbringung von Migrantinnen mit und ohne Kinder in geeigneten Wohnformen zur Überwindung persönlicher und sozialer Notlagen
- (7) Hilfen und Maßnahmen, die geeignet sind, junge Menschen auf ihre Aufgaben in Ehe, Familie, Beruf, Gesellschaft und Kirche vorzubereiten
- (8) Zielgerichtete Fortbildung und Förderung von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Verbandes
- (9) Erprobung und Etablierung zeitgerechter Lösungen

#### **§ 4 Mitglieder, Eintritt und Austritt, Beiträge**

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die nach der Satzung und Intention die Aufgaben von IN VIA im Sinne des erklärten Verbandszweckes fördern wollen.  
Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis mit IN VIA stehen, können nicht Mitglieder des Verbandes sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen, bei juristischen Personen unter Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der IN VIA – Rat. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres,
  - b) durch Tod des persönlichen Mitglieds,
  - c) durch Ausschluss seitens des IN VIA - Rates aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen Interessen des Verbandes oder Nichteinhaltung der Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung.
- (4) Einzelpersonlichkeiten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Neben der Vollmitgliedschaft ist auch eine Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglieder haben kein Stimm-, Antrags- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen gemäß § 5, Abs. 1.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes nach § 4, Abs. 1 haben ein nicht übertragbares Stimm-, Antrags- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und deren Tätigkeiten zu unterstützen.
- (3) Der Verband erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

#### **§ 6 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der IN VIA – Rat
- (3) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigt sind

- die Mitglieder,
- die stimmberechtigten Mitglieder des IN VIA - Rates sowie
- der Vorstand.

Die Mitglieder des IN VIA - Rates und des Vorstandes haben kein Stimmrecht, wenn sie selbst betroffen sind.

Beratende Mitglieder sind

- die Vertreterin / der Vertreter der Erzdiözese München und Freising
- die Vertreterin / der Vertreter des IN VIA Landesverbandes sowie
- die Ehrenmitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des IN VIA - Rates,
- b) die Entgegennahme des Berichtes des IN VIA - Rates über die Verbandstätigkeit und die Finanzentwicklung,
- c) die Entlastung des IN VIA - Rates,
- d) die Anregung zu neuen Aktivitäten und Konzeptionen des Verbandes im Sinne von § 3 der Satzung,
- e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Verbandes.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende des IN VIA - Rates, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.

Sie / er kann weitere Personen als Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzuschicken.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden des IN VIA - Rates eingereicht werden.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte des IN VIA - Rates dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des IN VIA - Rates bzw. von ihrer Stellvertretung geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

## § 8 IN VIA – Rat

- (1) Der IN VIA - Rat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigt sind mindestens vier und höchstens sechs gewählten Mitglieder.

Beratende Mitglieder sind

- die Vertreterin / der Vertreter der Erzdiözese München und Freising
- die Mitglieder des Vorstandes, es sei denn, der IN VIA - Rat beschließt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.

- (2) Der IN VIA - Rat bestimmt die Richtlinien zur Verwirklichung des Verbandszweckes und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.  
Er regt neue Aufgaben und die Bildung von Schwerpunkten der Verbandsarbeit an und legt insbesondere die Ziele und die strategische Ausrichtung des Verbandes fest.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beratung, Unterstützung und Aufsicht des Vorstandes,
  - b) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Regelung zu deren Anstellung sowie die Bestellung besonderer Vertreterinnen / Vertreter im Sinne des § 30 BGB,
  - c) die Beschlussfassung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers,
  - e) die Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes,
  - g) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes,
  - h) Erlass und Änderung der Regelungen für den Vorstand, in der auch die zustimmungspflichtigen Vorbehaltsgeschäfte und die Berichtspflichten festgelegt sind.
- (3) Die Mitglieder des IN VIA - Rates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Verbandes können nicht in den IN VIA - Rat gewählt werden.

Dreimalige Wiederwahl ist zulässig, per Beschluss der Mitgliederversammlung kann hiervon im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden.

Scheidet ein Mitglied des IN VIA - Rates vorzeitig aus, so kann auf der Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden.

- (4) Der IN VIA - Rat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.  
Die Vorsitzende, bei deren Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied vertreten den IN VIA - Rat. Die Vorsitzende vertritt den Verband gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die Vertreterin / der Vertreter der Erzdiözese München und Freising wird vom Erzbischof der Erzdiözese München und Freising ernannt.
- (6) Der IN VIA - Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der IN VIA - Rat kann weitere Personen als beratende Mitglieder für bestimmte Aufgaben und / oder zeitlich befristet jederzeit hinzuziehen. Er kann Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind. Darüber hinaus kann er einen Beirat zur Unterstützung des Verbandes einrichten.

- (8) Der IN VIA - Rat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des IN VIA - Rates ist er einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel spätestens 14 Tage vor der Sitzung des IN VIA - Rates. Der IN VIA - Rat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

Der IN VIA - Rat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des IN VIA - Rates ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

- (9) Die Mitglieder des IN VIA - Rates sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine pauschale Vergütung für ihre Aufwendungen entsprechend den einkommens-steuerrechtlichen Vorschriften für steuerfreie Einkünfte für eine nebenberufliche Tätigkeit bei einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft erhalten. Auslagen im direkten Zusammenhang mit dem Amt als IN VIA - Rat werden gegen Belegvorlage ersetzt.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der hauptamtlichen Vorsitzenden.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Vorsitzenden ist Aufgabe des IN VIA – Rates.
- (3) Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Die hauptamtliche Vorsitzende ist in der Regel abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig, was bei der Bestellung bestimmt und vereinbart wird. Im Einzelfall kann der IN VIA - Rat auch weitere Vorstandsmitglieder bestellen. In diesem Fall sind genaue Regelungen zur Aufgabenabgrenzung und Kompetenzverteilung zu treffen.
- (4) Der Vorstand führt den Verband. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit des IN VIA - Rates oder der Mitgliederversammlung fallen.

Im besonderen sind dies:

- a) Planung und Entwicklung der verbandlichen Arbeit,
- b) Führung der laufenden Geschäfte,
- c) Personalverantwortung,
- d) Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des IN VIA - Rates und der Mitgliederversammlung sowie Umsetzung von deren Beschlüssen,
- e) Aufstellen des Wirtschaftsplanes,
- f) Erstellen des Tätigkeitsberichtes,
- g) Erstellen des Jahresabschlusses mit qualifiziertem Bericht.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben und Aufgabenbereiche Bevollmächtigte bestellen.

- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB und zwar stets allein.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Buchführung, Jahresabschluss und Abschlussprüfung**

- (1) Über die Verbandsgeschäfte hat der Vorstand Bücher zu führen und in diesen die Geschäfte des Vereins und die Lage von dessen Vermögen in entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen und einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung des Verbandes ist jährlich von einer Wirtschaftsprüferin / einem Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Der Revisionsbericht soll neben der Prüfung der Bilanz auch einen Bericht über die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung enthalten. Die Prüferin / der Prüfer darf nicht einem Organ des Verbandes angehören. Der Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresbericht und den Haushaltsvoranschlag bis 31.03., die Bilanz- und Ergebnisrechnung des vergangenen Jahres bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising. IN VIA Deutschland ist vor dem Beschluss einer Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vorher über die Beschlussvorlage zu informieren.
- (2) (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und setzt eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten voraus. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising.  
Vor Auflösung des Vereins ist der Vorstand von IN VI Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V. anzuhören.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Erzdiözese München und Freising, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 15.07.2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen und am 19.04.2017 unter Nr. VR 7704 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München, Registergericht, eingetragen.
- (2) Die Satzung tritt am 19.04.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes IN VIA München e.V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Erzdiözese München und Freising e.V. vom 25.07.2013 außer Kraft.
- (3) Der Satzung wurde von Erzbischof Dr. Reinhard Marx per förmliches Dekret vom 30.06.2016 die kirchenrechtliche Zustimmung erteilt.